

§ 6 EU-InfoG Schriftliche Information zum Tagesordnungspunkt 1

Bezeichnung des Dokuments

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 [COM(2025) 574 final]

Inhalt des Vorhabens

Der Eigenmittelbeschluss regelt die Finanzierung der jährlichen EU-Haushalte, vorwiegend durch Eigenmittel bzw. nationale EU-Beiträge. Der grundsätzlich unbegrenzt geltende Eigenmittelbeschluss soll gemäß Vorschlag der Europäischen Kommission vom 16.7.2025 per 1.1.2028 neu geregelt werden. Der Vorschlag ist Teil eines an diesem Tag vorgelegten Gesamtpakets über den Mehrjährigen EU-Finanzrahmen 2028-2034.

Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates,

Gemäß Art. 311 AEUV tritt der Eigenmittelbeschluss erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft (Ratifizierung). Gemäß Art. 23i Abs. 3 B-VG bedarf die Änderung des Eigenmittelbeschlusses der Genehmigung durch den Nationalrat. Im Falle der Einführung neuer Eigenmittel ist auch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung

Nach Genehmigung durch den Nationalrat und allfälliger Zustimmung des Bundesrates ist die erfolgte Ratifizierung an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union zu notifizieren. Nach erfolgter Notifizierung durch alle Mitgliedstaaten tritt der neue Eigenmittelbeschluss rückwirkend per 1.1.2028 in Kraft und ist dann unmittelbar in allen Mitgliedstaaten anzuwenden, wodurch die derzeitigen Regelungen abgelöst werden.

Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung

Der zuständige Bundesminister für Finanzen verfolgt weiterhin die in der Koalition vereinbarte Position: Abgesehen von der notwendigen Weiterführung des österreichischen Beitragsrabatts nach 2027 bringt sich Österreich konstruktiv in Hinblick auf Vorschläge der Europäischen Kommission zur Einführung neuer Einnahmequellen (EU-Eigenmittel) ein. Wesentliche Kriterien dafür sind das Vermeiden einer Erhöhung des österreichischen EU-

Beitrags sowie von unnötigem Verwaltungsaufwand. Insbesondere Eigenmittel im Sinne der Erreichung von Klimazielen, wie z.B. ETS und CBAM, oder eines Ausgleichs steuerlicher Standortpolitik werden befürwortet. Die Beurteilung der EU-Einnahmenseite kann aus österreichischer Sicht aber nicht isoliert von der EU-Ausgabenseite betrachtet werden.

Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität und

Zur Regelung der Finanzierung der EU-Haushalte durch einen Beschluss des Rates bestehen keine Alternativen. Das Ratifizierungserfordernis und die verfassungsrechtlichen Bestimmungen garantieren die Einbindung des Nationalrats und im Fall der Einführung neuer Eigenmittel auch des Bundesrats.

Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Seit Vorliegen des Vorschlags der Europäischen Kommission wurde dieser in zahlreichen Sitzungen des Rates auf technischer Ebene behandelt, im Oktober auch im ECOFIN. Die Verhandlungen werden 2026 fortgesetzt. Eine Grundsatzentscheidung wird der Europäische Rat im Zuge der Verhandlungen über den Mehrjährigen EU-Finanzrahmen 2028-2034 treffen. Anschließend werden der Eigenmittelbeschluss sowie ergänzende Rechtstext zu dessen Umsetzung unter Verantwortung des ECOFIN finalisiert und treten mit 1.1.2028 nach erfolgten Ratifizierungen voraussichtlich rückwirkend in Kraft.